

## Neu ab 2011 - Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Für Kinder und Schüler/innen aus Haushalten, die

- **Arbeitslosengeld II** nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II),
- **Grundsicherung** oder **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII),
- **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes** (AsylbLG)
- **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- **Wohngeld** nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

erhalten, werden **auf Antrag ab 2011** folgende **Sachleistungen zur Bildung und Teilhabe** gewährt:

### **Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen – die Leistungen gelten auch für Kindertageseinrichtungen, also Kindertagesstätten,- krippen,- horte**

Kinder in Tageseinrichtungen sowie Schüler/innen an allgemein- oder berufsbildenden Schulen bis zum Alter von 25 Jahren haben einen Anspruch auf diese Leistung. Ausgenommen sind Berufsschüler/innen mit Ausbildungsvergütung. Es werden die Kosten ein- und mehrtägiger Ausflüge der Schulen und Kitas finanziert. Sobald die geplanten Ausflüge oder Fahrten bekannt gemacht werden, stellen Sie einen Antrag auf Kostenübernahme unter Vorlage eines Nachweises (Anschreiben der Lehr- bzw. Betreuungskräfte). Im Regelfall werden die Kosten direkt mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung abgerechnet. Bei Bewilligung von eintägigen Fahrten werden Gutscheine ausgehändigt.

### **Schulbedarf**

Damit **Schulkinder** mit den nötigen **Lernmaterialien** ausgestattet sind, wird zweimal jährlich ein **pauschaler Zuschuss** gezahlt, zu **Beginn des Schuljahres 70 Euro (im August eines Jahres)** und **im Februar 30 Euro – insgesamt 100 Euro**. Diese Leistung muss nur von den Haushalten, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, gesondert beantragt werden. Für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Kindern, die Arbeitslosengeld II, Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen nach AsylbLG erhalten, gilt: Informieren Sie Ihre/n Leistungssachbearbeiter/in rechtzeitig über die bevorstehende Einschulung Ihres Kindes und legen Sie dabei bitte einen Nachweis (Schreiben der Schule) vor. Wenn Ihr Kind mindestens 15 Jahre alt ist, legen Sie bitte eine Schulbescheinigung mit voraussichtlicher Dauer des Schulbesuches vor. Sie erhalten die Leistung dann automatisch ausgezahlt.

### **Schülerbeförderung**

Insbesondere Schüler, die eine weiterführende Schule besuchen, haben oft einen weiten Schulweg. Sind die Beförderungskosten erforderlich und werden sie nicht anderweitig übernommen, werden diese Ausgaben erstattet. Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Aufwendungen wird die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wittmund angewandt (Mindestentfernung: 5,5 km). Die Fahrkarte ist als Nachweis vorzulegen.

## Lernförderung

Für Schüler/innen kann Lernförderung in Anspruch genommen werden, wenn nur dadurch die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele - in der Regel die Versetzung in die nächste Klasse - erreicht werden können. Voraussetzung ist, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen. Es ist eine schriftliche Bestätigung der Notwendigkeit und der Fächer durch die Lehrkräfte und die Schulleitung erforderlich. Es ist außerdem die konkrete Angabe erforderlich, welcher private oder gewerbliche Anbieter die Lernförderung durchführen soll.

## Mittagessen in einer Schule und in Kindertageseinrichtungen

Kinder, die an einer gemeinschaftlich eingenommenen Mittagsverpflegung teilnehmen, können einen Zuschuss erhalten. Das Essen muss in schulischer Verantwortung angeboten werden; d.h. ein Verkauf am Kiosk kann nicht bezuschusst werden. Es verbleibt ein **Eigenanteil von 1,- Euro** pro Essen. Für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I und II wird, lt. Beschluß des Kreistages, ab dem 01.08.2011 der Eigenanteil vom Landkreis Wittmund übernommen. Für den Nachweis der Berechtigung werden personalisierte Gutscheine ausgestellt. Außer in Schulen kann die Mittagsverpflegung auch in Kindertageseinrichtungen bezuschusst werden.

## Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Alle Kinder sollen in der Freizeit bei Sport, Spiel oder Kultur mitmachen. Gefördert werden daher:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern außerhalb des Schulunterrichtes (Musikunterricht etc.) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- Teilnahme an Freizeiten

Zur Deckung dieser Bedarfe wird auf Antrag ein Betrag in Höhe von insgesamt bis zu **10,- Euro pro Monat** übernommen. Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.

### Informationen zum Verfahren:

Die Anträge für Leistungsempfänger nach dem SGB II sind beim, **Jobcenter Wittmund**, Dohuser Weg 34, 26409 Wittmund, Tel.: 04462/86-8348 zu stellen, die übrigen Leistungsberechtigten beantragen die o.g. Bedarfe beim **Sozial- u. Jugendamt des Landkreises Wittmund**, Dohuser Weg 34, 26409 Wittmund, Tel.: 04462/86-1301 (Frau Frerichs) oder 86-1304 (Frau Lührs).

Die Anträge sind auch in den Schulen, Kindertageseinrichtungen und bei den Gemeinden erhältlich.

Falls Sie die Angebote in Anspruch nehmen möchten, aber unsicher in Bezug auf Leistungsangebot und Verfahren sind, sprechen Sie bitte Ihre/n zuständige(n) Leistungssachbearbeiter/in im Jobcenter oder im Sozial- u. Jugendamt an.